



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	27.01.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Arbeitsmarktzulage und Fachkräftenrichtlinie;
Zulagengewährung im Bereich der Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsamt**

hier: Tarifabschluss 2020

Anlagen:

Gutachten

Sachverhalt (kurz):

In der Tarifrunde 2020 konnte am 15.10.2020 eine Einigung erzielt werden. Das Tarifergebnis wurde von den Gewerkschaften am 24.11.2020 angenommen und wird nun redaktionell ausgearbeitet.

Mit KAV-Rundschreiben A13/2020 vom 27.10.2020 informierte der KAV Bayern seine Mitglieder, dass nach dieser Tarifeinigung die der Entgeltgruppe E 15 TVöD zugeordneten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gem. Teil B Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung VKA) ab dem 01.03.2021 eine monatliche Zulage von 300 Euro erhalten.

Die Tarifeinigung 2020 beinhaltet somit ab 01.03.2021 eine tarifrechtliche Neuregelung, so dass das bisherige Zulagenkonzept für die Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst der Stadt Nürnberg, das seit 01.06.2019 auf der Basis des POA-Beschlusses vom 21.05.2019 angewandt wird, neu zu beschließen ist.

Entsprechend soll die Verwaltung ermächtigt werden, für die (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-) Ärzte im Beamtenverhältnis vorbehaltlich des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat einen Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art: 60 BayBesG) in Höhe von 10% der ersten Stufe des Grundgehalts zu gewähren.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€ **Folgekosten** 90.000 € pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€ davon Sachkosten € pro Jahr

davon konsumtiv

€ davon Personalkosten 90.000 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

Ja

Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Umsetzung des Tarifabschlusses

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Zahlung der Zulage dient vor dem Hintergrund der schwierigen Personalaufrechterhaltung der Personalbindung bzw. -gewinnung im Bereich (Zahn)Ärztinnen/Ärzte für den öffentlichen Gesundheitsdienst

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
 Ref. III/Gh

Beschlussvorschlag:

1. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird die Verwaltung trotz der tariflichen Neuregelung der Vergütung bzw. Eingruppierung für Ärztinnen und Ärzte im kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst ermächtigt, das vorgelegte Zulagenkonzept für den Bereich der Ärztinnen und Ärzte inkl. Zahnärztinnen und Zahnärzte im Gesundheitsamt ab 01.03.2021 zunächst bis zu einer weitergehenden tariflichen Neuregelung der Vergütung bzw. Eingruppierung für Ärztinnen und Ärzte, längstens jedoch bis 31.12.2021, umzusetzen.

Sobald sich die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber bzw. der KAV Bayern geäußert haben, wie sie die möglichen Anspruchsgrundlagen zur Gewährung von Zulagen im Verhältnis zueinander sehen und diese bzgl. der Auswirkung auf die Personalgewinnung und Mitarbeitendenbindung bzgl. der Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst bewertet sind, ist über ein Zulagenkonzept für die Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst ab 01.01.2022 neu zu entscheiden.

2. Entsprechend wird die Verwaltung ermächtigt, für die (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte im Beamtenverhältnis vorbehaltlich des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat einen Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art: 60 BayBesG) in Höhe von 10% der ersten Stufe des Grundgehalts zu gewähren.